

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen im Bezirk Einsiedeln (Parkplatzreglement)

Art. 1 Zweck

Für eine geregelte Nutzung der Plätze und Strassen, die sich im Besitz des Bezirks Einsiedeln befinden, werden die als Parkplätze ausgedehnten öffentlichen Plätze und Strassenbereiche entweder mit Parkuhren bewirtschaftet oder als blaue Zonen ausgedehnt.

Art 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt für die in der separaten Gebührenordnung ausgewiesenen Gebiete und Flächen zur Anwendung.

Art 3 Parkzeiten

- ¹ Die Parkzeiten der gebührenpflichtigen Parkplätze sind in der Gebührenordnung geregelt.
- ² Die Parkzeitbeschränkung in den Gebieten "Parkieren mit Parkscheibe" (Blaue Zone) gilt auch an Sonn- und Feiertagen.

Art. 4 Parkgebühren

- ¹ Die Parkgebühren sind in der separaten Gebührenordnung (Anhang) geregelt.
- ² Für die Festsetzung oder Änderung der Gebühren ist der Bezirksrat zuständig.

Art. 5 Temporäre Parkplätze

- ¹ Bei ungenügendem Parkplatzangebot können durch die Ordnungsorgane temporäre Parkflächen zugewiesen werden.
- ² Die Gebühren für Tagestickets bei temporären Parkflächen werden in der separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 6 Handwerker-Tagesparkkarten

- ¹ Für auf einen Betrieb eingelöste Werkstatt-, Service- und Lieferwagen mit Firmenanschrift bei geschäftlicher Nutzung sowie für PW-parkplatzfähige Transportfahrzeuge (z.B. Zügelwagen) kann eine Tagesparkkarte für alle Gebühren- und Blaue Zonenparkplätze gelöst werden.
- ² Die Parkzonen und Gebühren für Tagesparkkarten werden in der separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 7 Parkkarten

- ¹ Berechtigten nach Art. 8 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf einer in der separaten Gebührenordnung bezeichneten Parkzone erteilt werden.
- ² Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.
- ⁴ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Berechtigte

- ¹ *Anwohnerinnen und Anwohner* mit gesetzlichem Wohnsitz in einer der in der separaten Gebührenordnung ausgewiesenen Parkzone, ohne eigenen Parkplatz.
- ² *Geschäftsbetriebe*, die in einer der in der separaten Gebührenordnung ausgewiesenen Parkzone domiziliert sind und ihre Geschäftsfahrzeuge zwingend in der Nähe des Betriebes abstellen müssen, ohne eigenen Parkplatz.
- ³ *Angestellte* eines in einer der in der separaten Gebührenordnung ausgewiesenen Parkzone domizilierten Geschäftsbetriebes, sofern sie zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind, ohne private Parkmöglichkeit.
- ⁴ *Andere* von der Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffene, sofern die Verweigerung einer Abgabe der Parkkarte für sie eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

Art. 9 Anzahl der Parkkarten

Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze kann die Anzahl der Parkkarten durch das Ressort Infrastruktur limitiert werden.

Art. 10 Gültigkeitsdauer der Parkkarten

¹ Die Parkkarte wird in der Regel für das Kalenderjahr abgegeben.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung auf kürzere Dauer erteilt werden.

³ Bei unterjähriger Benutzungsdauer sind die Gebühren pro rata temporis (Anzahl Monate, wobei der laufende Monat voll angerechnet wird) zu berechnen. Mit der Rückgabe der Parkkarte kann eine Rückvergütung der Gebühr für die restlichen, nicht angebrochenen Monate beantragt werden.

Art. 11 Parkierungsberechtigung

¹ Es dürfen nur Fahrzeuge mit gültigen Kennzeichen parkiert werden.

² Pro einzelne Parkkarte dürfen bis maximal 4 verschiedene Kennzeichen aufgeführt werden.

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Bewilligung

Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug der Parkkarten ist das Ressort Infrastruktur zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Bezirksrat Einsprache geführt werden.

² Rückgabe

Wer die Parkkarte nicht mehr benötigt oder die Voraussetzung dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe dem Ressort Infrastruktur zurückzugeben. Wer am 31. Dezember im Besitze einer Karte ist, erhält für das laufende Jahr eine Rechnung und nach dem Bezahlen die neue Karte.

³ Entzug

Wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements mit der separaten Gebührenordnung obliegt dem Ressort Infrastruktur.

Art. 14 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

Art. 15 Richterliche Parkverbote auf öffentlichem Grund (Art. 258 ZPO)

Dieses Reglement gilt nicht für jene Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche mit einem richterlichen Parkverbot belegt sind. Diese Parkplätze stehen im Verwaltungsvermögen und ihre Benutzung ist bestimmten Personenkategorien (Behördenmitgliedern, Verwaltungsmitarbeitern, Lehrpersonen und Besuchern) vorbehalten.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Bezirksrat Einsiedeln am 8. Februar 2018 beschlossen und gleichentags in Kraft gesetzt (BRB 15/2018). Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund im Bezirk Einsiedeln vom 22. März 2013 wurde damit aufgehoben.

Einsiedeln, 8. Februar 2018

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksamman:

Der Landschreiber:

Franz Pirker

Peter Eberle